

Leitlinie

für das Programm des Landes Berlin zur kulturellen Infrastrukturhaltung und -entwicklung in den Bezirken (Leitlinie Bezirkskulturfonds – LL-BKF)

Präambel
<p>(1) Diese Leitlinie regelt die Durchführung des Programms des Landes Berlin zur kulturellen Infrastrukturerhaltung und -entwicklung in den Bezirken – Bezirkskulturfonds (nachfolgend: „Bezirkskulturfonds“).</p>
<p>(2) Der Bezirkskulturfonds geht zurück auf einen Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin aus dem Jahr 1999. Die zur Verfügung stehenden Mittel bemessen sich nach Maßgabe des jeweils gültigen Haushaltsplans des Landes Berlin.¹</p> <p>Zum einem jährlichen Grundbetrag treten seit 01.01.2020 Zusatzbeträge für die Durchführung bzw. Unterstützung von Vorhaben zur Aufarbeitung der Kolonialgeschichte und von Angeboten der darstellenden Kunst in je gleicher Höhe hinzu.</p> <p>Die Mittel sind im Kapitel 2708 Titel 686 20 – Zuschüsse für kulturelle Aktivitäten in den Bezirken – etatisiert.</p>
<p>(3) Ziel des Bezirkskulturfonds ist – in Ergänzung der Mittel der bezirklichen Haushalte – die Schaffung, Unterstützung und Entwicklung eines lebendigen, hochwertigen und wohnortnahen Kulturangebots in allen Stadtteilen Berlins.</p>
<p>(4) Der Einsatz des Bezirkskulturfonds folgt dem Leitbild einer umfassenden kulturellen Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen, z.B. Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen, Familien, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationsgeschichte.</p>
1. Mittelverteilung
<p>(1) Die jährlich insgesamt nach dem Haushaltsplan des Landes Berlin zur Verfügung stehenden Mittel des Bezirkskulturfonds werden von der Senatsverwaltung für Kultur und Europa (nachfolgend: „Senatsverwaltung“) auf die für Kultur bzw. Regionalgeschichte zuständigen Fachbereiche der Bezirke von Berlin verteilt.</p>
<p>(2) Die Ermittlung des auf jeden Bezirk entfallenden Anteils des Grundbetrages (Kernbereich) erfolgt in zwei Schritten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Ein erster Teilbetrag wird ermittelt auf Basis des Verhältnisses der bezirklichen Bevölkerungszahl am Stichtag (nach der amtlichen Statistik) zur Gesamteinwohnerzahl Berlins.b. Ein zweiter Teilbetrag wird ermittelt, indem die Bevölkerungszahl des Bezirks am Stichtag (nach der amtlichen Statistik) mit dem Sozialindex des Bezirks multipliziert und das Ergebnis zur Summe der so hochgerechneten Bevölkerungszahlen <u>aller</u> Bezirke ins Verhältnis gesetzt wird („veredelter Einwohner“).

¹ Nach dem Haushaltsplan 2020/21 waren bei Kapitel 2708 Titel 686 20 für den Grundbetrag 1.011 T€ veranschlagt und für die Zusatzbeträge je 150 T€.

Die Summen der beiden Teilbeträge nach Absatz 2, berechnet für alle Bezirke, betragen jeweils 50 v.H. der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel (ohne Zusatzbeiträge nach Abs. 4 und 5).

(3) Die Senatsverwaltung gibt die auf jeden Bezirk rechnerisch voraussichtlich entfallenden Mittel des Grundbetrages (Kernbereich) bekannt.

(4) Der Zusatzbetrag für Angebote der darstellenden Kunst wird jährlich zu rechnerisch gleichen Teilen allen Bezirken zugemessen.

(5) Der Zusatzbetrag für die Vorhaben zur Aufarbeitung der Kolonialgeschichte wird jährlich in der Regel drei Bezirken zugemessen. Über die Auswahl der Bezirke entscheidet die Senatsverwaltung, soweit sich die Bezirke nicht bis zum 31.03. eines Jahres auf eine Benennung einigen können. Die begünstigten Bezirke sollen in der Regel von Jahr zu Jahr wechseln. Im Laufe von vier Jahren (ab dem Jahr 2020) soll jeder Bezirk, der ein Projekt zu dem Thema ausrichten will, mindestens einmal für ein entsprechendes Vorhaben unterstützt werden.

(6) Sollten nennenswerte Teile der zur Verfügung stehenden Mittel von den Bezirken nicht abgerufen werden, so können diese auf Antrag innerhalb des laufenden Haushaltsjahres noch an die Bezirke ausgereicht werden. In diesem Fall informiert die Senatsverwaltung die Bezirke rechtzeitig und fragt mit Fristsetzung ab, ob noch zusätzlicher Bedarf besteht. Über die Verteilung entscheidet die Senatsverwaltung.

2. Gegenstand der Finanzierung

(1) Die Unterstützung der bezirklichen Kulturarbeit erfolgt durch die Finanzierung von Ausgaben und Investitionen der Fachbereiche Kultur bzw. Regionalgeschichte der Bezirke in eigene Angebote und Einrichtungen im Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung sowie durch entsprechende Vergabe von Zuwendungen an Dritte.

(2) Der Bezirkskulturfonds unterstützt ausschließlich Vorhaben der bezirklichen Kulturarbeit in Verantwortung der für Kultur bzw. Regionalgeschichte zuständigen Fachbereiche incl. ihrer Kultureinrichtungen (z.B. Kommunalen Galerien, Stadtgeschichtlichen Museen, Archive und Sammlungen, Spielstätten und Artotheken) sowie der mit ihnen kooperierenden freien Träger.

(3) Ein nachrangiger Einsatz von Mitteln des Bezirkskulturfonds für

- Ausstellungen in den Kommunalen Galerien in Ergänzung der Mittel des Ausstellungsfonds für die Kommunalen Galerien der Berliner Bezirke (KoGaF),
- Honorare in Ergänzung der Mittel des Fonds Ausstattungsvergütungen für bildende Künstlerinnen und Künstler (FABiK) sowie
- Projekte der kulturellen Bildung in Ergänzung des Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung (BPKB - Fördersäule 3)

ist im Einzelfall möglich.

Bei einer solchen nachrangigen Verwendung der Fondsmittel gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweils aktuellen Leitlinien des KoGaF, des FABiK oder des BPKB (Fördersäule 3) entsprechend.

(4) Andere Bereiche der Ämter für Weiterbildung und Kultur der Bezirke wie Musikschulen, Jugendkunstschulen und Öffentliche Bibliotheken werden grundsätzlich nicht durch Mittel des Bezirkskulturfonds unterstützt.

(5) Der Bezirkskulturfonds unterstützt mit seinem Grundbetrag mit Blick auf die kulturelle Infrastrukturentwicklung insbesondere folgende Aspekte des bezirklichen, wohnortnahen Kulturangebotes:

- Erneuerung der Einrichtung und Ausstattung von bezirklichen Kultureinrichtungen und Kulturorten sowie der entsprechenden Infrastrukturen bei freien Trägern (u.a. zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen oder zur Verwirklichung eines höheren Maßes an gleichberechtigten Teilhabemöglichkeiten, z.B. für Kinder- und Jugendliche, Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderungen);

- Erwerb, Erforschung, Erschließung und Restaurierung von Sammlungsgegenständen und Archivalien für die stadthistorischen Museen, Archive und Kunstsammlungen;
- Durchführung von Veranstaltungen, insb. in den bezirklichen Kultureinrichtungen nach Nr. 2 Abs. 2;
- Projektförderung von Veranstaltungen und anderen kulturellen Angeboten freier Träger und Einzelpersonen;
- Entwicklung und Realisierung kulturvermittelnder Angebote für alle Generationen und gesellschaftlichen Gruppen;
- Entwicklung und Realisierung neuartiger Formate und Modellvorhaben der bezirklichen Kulturarbeit;
- Mitwirkung an kulturellen Veranstaltungen und Vorhaben auf gesamtstädtischer Ebene (z.B. Themenjahren);
- Digitalisierung von Sammlungsgegenständen und Archivalien der bezirklichen Kultureinrichtungen sowie Vorhaben der digitalen Entwicklung im Kulturbereich (z.B. Einsatz digitaler Instrumente der Vermittlung, Information und Interaktion);
- Förderung von Vorhaben der interregionalen, europäischen und internationalen kulturellen Zusammenarbeit;
- Umsetzung von gemeinsamen kulturellen Aktivitäten mehrerer Bezirke, die das bezirkliche kulturelle Angebot sichtbar machen und das Bewusstsein für den Stellenwert der bezirklichen Kulturarbeit stärken;
- Werbe- und Publicitymaßnahmen, die insbesondere geeignet sind, das bezirkliche kulturelle Angebot in allen Stadtteilen bekannt zu machen und dazu beizutragen, alle Teile der Stadtgesellschaft zu erreichen.

In Bezug auf Vorhaben zur Aufarbeitung der Kolonialgeschichte (u.a. Sammlungsrecherchen und -präsentationen, Ausstellungen, Veranstaltungen/Veranstaltungsreihen, Vermittlungsprojekte) unterstützt der Bezirkskulturfonds insbesondere Kooperationsprojekte zwischen den Regionalmuseen und zivilgesellschaftlichen Initiativen. Ausschließlich wissenschaftliche Vorhaben werden nicht gefördert.

(6) Die Zusatzbeträge sind nachweislich ausschließlich für die in Absatz 2 der Präambel genannten Zwecke zu verwenden. Eine Verstärkung der Zusatzbeträge aus dem Grundbetrag ist möglich. Umgekehrt ist eine Verstärkung des Grundbetrages aus den beiden Zusatzbeträgen nicht vorgesehen.

(7) Bei Vorhaben zu Angeboten der darstellenden Kunst wird zur Orientierung bezüglich der Honoraruntergrenze auf die Mindestgage gemäß § 58 Abs. 1 NV Bühne – Sonderregelungen Solo – verwiesen. Höhere Gagen sollten nur in begründeten Ausnahmefällen gezahlt und entsprechend dokumentiert werden.

(8) Die Nutzung des Bezirkskulturfonds ist für alle Phasen eines Vorhabens möglich.

(9) Der Bezirkskulturfonds kann auch zur Kofinanzierung von Vorhaben in Programmen beitragen, die die Förderung von einem Eigenanteil an der Finanzierung abhängig machen (z.B. Bundes- und EU-Programme).

3. Finanzierungsvoraussetzungen

(1) Antragsberechtigt und damit Mittelempfänger sind die Bezirksämter von Berlin, die Ämter für Weiterbildung und Kultur bzw. die Leitungen der für Kultur bzw. Regionalgeschichte zuständigen Fachbereiche. Bestehen in einem Bezirk für Kultur und für Regionalgeschichte getrennte Fachbereiche, so ist vor Antragstellung eine Einigung über die Verwendung der Mittel herbei zu führen und ein gemeinsamer Antrag einzureichen.

(2) Die Mittel des Bezirkskulturfonds dürfen bezirkliche Mittel nicht ersetzen oder verdrängen.

(3) Soweit Bezirke im Widerspruch zu Absatz 2 ihre Ausgabeansätze in Kapitel 3630 des bezirklichen Haushalts im Vergleich zu den beiden Vorjahren kürzen, vermindert sich der nach Nr. 1 ermittelte Grundbetrag um denselben v.H.-Satz. Sondertatbestände wie z.B. Ansätze für Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen bleiben hierbei außer Betracht.

(4) Die Bezirke tragen die Verantwortung dafür, dass alle nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen für die Durchführung der Projekte eingeholt werden.

(5) Die Bezirke tragen Sorge dafür, dass die jeweils gültigen Vorschriften für die Datenverarbeitung eingehalten werden, insbesondere dafür, dass die erforderlichen Zustimmungen zur Verarbeitung der personenbezogenen, antragsgebundenen Daten im Rahmen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz – BlnDSG) i. V. m. dem Gesetz über Datenverarbeitung im Bereich der Kulturverwaltung (Kulturdatenverarbeitungsgesetz - KultDatenG) i. d. jeweils geltenden Fassung eingeholt werden.

4. Art und Umfang der Finanzierung

(1) Die Mittelzuweisung an die Bezirksämter erfolgt im Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung auf Unterkonten mit entsprechender Zweckbindung. Die Mittel sind an das Jährlichkeitsprinzip gebunden und nur bis zum Kassenschluss des jeweiligen Haushaltsjahres verfügbar.

(2) Die Bezirke sind berechtigt, die Mittel im Wege der Zuwendung an freie Träger und Einzelpersonen auszureichen. In diesem Fall obliegt den Bezirken nach § 44 LHO die Durchführung des Antragsverfahrens, die Projektbegleitung und die Prüfung des Verwendungsnachweises.

(3) Die Bezirke sind berechtigt, die Mittel auch im Wege der Auftragserteilung für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen zu verwenden.

5. Verfahren

(1) Nach Aufforderung durch die Senatsverwaltung legen die Bezirke ihre Vorschläge für die aus dem Bezirkskulturfonds zu fördernden Projekte vor (Antrag).

(2) Für die Beantragung wird ein digitales Formblatt zur Verfügung gestellt. Die Anträge sind per E-Mail (Vorblatt mit Scan der Unterschrift sowie Tabelle im Excel-Format) an das für die bezirkliche Kulturarbeit zuständige Referat der Senatsverwaltung zu richten:
bezirke@kultur.berlin.de.

(3) Im digitalen Antrag sind zu den geplanten Maßnahmen und Projekten jeweils folgende Angaben zu machen:

- Sparte,
- Projektbeschreibung,
- Begründung der Förderungswürdigkeit aus bezirklicher Sicht,
- Finanzierungsquellen,
- Gesamtkostenvolumen.

(4) Für den Zusatzbetrag für Vorhaben zur Aufarbeitung der Kolonialgeschichte ist dem listenmäßigen Antrag nach Absatz 3 eine ausführliche Projektbeschreibung im Umfang von 3-5 Seiten incl. Zeit- und Finanzplan zur Unterrichtung des Historischen Beirats beizufügen.

(5) Für den Zusatzbetrag für die darstellende Kunst sind keine abweichenden Antragsvoraussetzungen zu erfüllen.

(6) Über wesentliche inhaltliche Veränderungen im Laufe eines Haushaltsjahres (ab in Summe 20% des auf den Bezirk entfallenden Anteilsbetrages) ist unverzüglich das Einvernehmen mit der Senatsverwaltung herzustellen.

(7) Die Anträge oder Änderungsmitteilungen werden von der Senatsverwaltung auf Vollständigkeit, Plausibilität und Übereinstimmung mit den Regelungen dieser Leitlinie geprüft. Im Ergebnis ergeht ein Schreiben über die Zuweisung von Fondsmitteln (Förderzusage).

(8) Sämtliche Verträge und Belege über die im Rahmen der Fondsverwaltung anfallenden Geschäftsvorfälle verbleiben bei den Bezirken und werden dort für evtl. Prüfungszwecke bereitgehalten. Zur Erfüllung seiner Auskunftspflichten gegenüber dem Abgeordnetenhaus kann die Senatsverwaltung von den Bezirken die Herausgabe/ Übermittlung hierfür benötigter Daten/ Unterlagen verlangen.

6. Mittelabfluss

(1) Die Bezirke sind verpflichtet, Mittelbindungen durch Vertragsabschlüsse oder Erlass von Zuwendungsbescheiden unverzüglich als Festlegungen in ProFiskal zu buchen.

(2) Im Interesse einer möglichst vollständigen Nutzung der Mittel und eines Überblicks über evtl. vorhandene Restmittel ist der Senatsverwaltung bis zum 30.09. des laufenden Haushaltsjahres jeweils eine Mittelabflussprognose bis zum Jahresende zu übersenden. Die Senatsverwaltung stellt dafür ein Formblatt zur Verfügung. Soweit die Prognose trotz Erinnerung nicht übermittelt wird, kann die Senatsverwaltung das Unterkonto, auf dem die Mittel zur Bewirtschaftung bereitgestellt wurden, sperren.

(3) Beobachtet die Senatsverwaltung erhebliche Probleme bei der Mittelverwendung, fragt sie bei den Bezirken mit Fristsetzung ab, ob die bereitgestellten Mittel noch benötigt werden. Auf der Basis des Rücklaufs erfolgt eine Anpassung der Mittelzuweisung.

7. Publizität

(1) Die Förderung aus dem Bezirkskulturfonds ist regelmäßig zu nutzen, um die Sichtbarkeit und Präsenz der bezirklichen Kulturarbeit zu erhöhen.

(2) In allen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen (z.B. Plakaten, Ankündigungen, Einladungen, Katalogen, Begleitheften, Flyern) sowie auf Webseiten und anderen internetbasierten Plattformen ist auf die Förderung aus dem Bezirkskulturfonds auf geeignete Weise aufmerksam zu machen. Dabei ist vorzugsweise folgende Formulierung zu verwenden: „Das Projekt/ die Maßnahme wird aus Mitteln des Programms des Landes Berlin zur kulturellen Infrastrukturerhaltung und -entwicklung in den Bezirken (Bezirkskulturfonds) gefördert“.

Die Bezirke sind außerdem verpflichtet, das Logo der Senatsverwaltung bei allen Publikationen und Öffentlichkeitsmaßnahmen zu verwenden. Soweit der Bezirkskulturfonds über ein eigenes Logo verfügt, ist zusätzlich auch dieses zu verwenden.

(3) Veröffentlichungen (Kataloge, etc.) sind dem zuständigen Referat der Senatsverwaltung unentgeltlich in einem Exemplar zu überlassen.

8. Nachweispflichten

(1) Die Bezirke übermitteln bis zum 31. Mai des auf die Mittelbereitstellung folgenden Jahres jeweils einen Bericht über die aus dem Bezirkskulturfonds unterstützten Vorhaben auf einer von der Senatsverwaltung bereitgestellten digitalen Mustervorlage (Evaluierung/ SOLL-IST-Vergleich).

(2) Für den Zusatzbetrag für Vorhaben zur Aufarbeitung der Kolonialgeschichte ist nach Abschluss des Projekts zusätzlich zur digitalen Mustervorlage (Evaluierung) ein etwa 5-seitiger Sachbericht über die Ergebnisse, den Erarbeitungsprozess und die besonderen Herausforderungen anzufertigen. Dieser dient auch der Unterrichtung des Historischen Beirats.

(3) Für den Zusatzbetrag für die darstellende Kunst sind keine abweichenden Evaluationsvoraussetzungen zu erfüllen.

(4) Die Nachweise werden von der Senatsverwaltung für die Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber dem Abgeordnetenhaus von Berlin (insbesondere Bezirkskulturbericht) verwendet.

(5) Soweit sich bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen für Mittel, die die Bezirke im Zuwendungswege vergeben haben (Nr. 4 Abs. 2), Unregelmäßigkeiten ergeben, unterrichten die Bezirke die Senatsverwaltung unverzüglich schriftlich.

(6) Auf die Archivierungsverpflichtungen nach dem Archivgesetz des Landes Berlin wird ausdrücklich hingewiesen. Hierzu gehört auch die Pflicht, jedes nicht mehr benötigte physische und elektronische Schriftgut dem Landesarchiv Berlin zur Archivierung anzubieten.

9. Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

gez.

Dr. Torsten Wöhlert

Staatssekretär für Kultur